

BEGLEITET LEBEN

GESETZLICHE GRUNDLAGEN, RECHTE, PFLICHTEN UND
DIE WAHRUNG DER PRIVATWÜRDE



*EIN RATGEBER FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UND
DIEJENIGEN, DIE SIE BEGLEITEN*

INHALTSVERZEICHNIS:

| | |
|--|-----------|
| 1. VORWORT | 3 |
| 2. INTERNATIONALE KONVENTIONEN, MENSCHENRECHTE, GESETZLICHE GRUNDLAGEN | 4 |
| 2.1. DIE ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE | 4 |
| 2.2. DIE BELGISCHE VERFASSUNG | 5 |
| 2.3. DAS NICHT-DISKRIMINIERUNGSGESETZ | 6 |
| 2.4. DIE VERSCHIEDENEN RECHTSSTATUTE..... | 7 |
| 2.2.1. EINSETZUNG EINES RECHTSBERATERS..... | 7 |
| 2.2.2. DIE ENTMÜNDIGUNG | 8 |
| 2.2.3. DIE VORLÄUFIGE VERWALTUNG | 9 |
| 2.2.4. DIE VERLÄNGERTE MINDERJÄHRIGKEIT | 10 |
| 2.2.5. DIE INTERNIERUNG ZUM GESELLSCHAFTSSCHUTZ | 10 |
| 2.2.6. INTERNIERUNG (BEOBACHTUNGSMABNAHME) IN EINER PSYCHIATRISCHEN EINRICHTUNG | 11 |
| 3. SCHWEIGEPFLICHT, VERTRAULICHKEIT, BERUFSGEHEIMNIS - ERKLÄRUNGEN ZU EINIGEN WICHTIGEN BEGRIFFEN | 12 |
| 3.1. DAS BERUFSGEHEIMNIS | 12 |
| 3.2. DAS GETEILTE GEHEIMNIS | 13 |
| 4. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN..... | 15 |
| 4.1. FRAGEN, DIE PERSONEN MIT BEHINDERUNG SICH STELLEN | 15 |
| 4.2. FRAGEN, DIE ELTERN SICH STELLEN..... | 19 |
| 4.3. FRAGEN, DIE DIENSTE UND EINRICHTUNGEN SICH STELLEN..... | 21 |
| 5. SCHLUSSFOLGERUNGEN | 24 |
| 6. SCHLUSSBEMERKUNG | 25 |
| 7. ANHÄNGE..... | 26 |

1. VORWORT



„Menschen mit Behinderung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Menschen ohne Behinderung auch.“

Dieser Grundsatz wird von der Gesellschaft heute nicht mehr in Frage gestellt, sodass die Gleichbehandlung aller Menschen durch die Gesellschaft garantiert werden muss. Auf belgischer, europäischer und internationaler Ebene sind verschiedene Bestimmungen und Gesetzestexte eingesetzt worden, die die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung in den verschiedensten Lebensbereichen herstellen bzw. garantieren soll.

Jedoch reicht es nicht, Bestimmungen und Gesetzestexte einzusetzen. Diese müssen Menschen mit Behinderung und allen gesellschaftlichen Akteuren bekannt sein. All zu oft sind diese jedoch nicht bekannt, sodass sowohl bei den Menschen mit Behinderung selbst als auch bei den Angehörigen oder Begleitpersonen noch Unwissenheit über die Hintergründe, die jeder Begleitung von Menschen mit Behinderung zugrunde liegen, besteht.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir zu mehr Information und zur Sensibilisierung beitragen.

In einem ersten Teil werden die allgemeinen Menschenrechtsbestimmungen und die in Belgien geltenden rechtlichen Vorschriften (Belgische Verfassung, Nicht-Diskriminierungsgesetz, verschiedene Rechtsstatute für Menschen mit Behinderung) vorgestellt. In einem zweiten Teil werden Begriffe wie Berufsgeheimnis, geteiltes Geheimnis und Vertraulichkeit erläutert. Abschließend werden die am häufigsten gestellten Fragen zu den rechtlichen Aspekten und zum Thema Berufsgeheimnis beantwortet.

2. INTERNATIONALE KONVENTIONEN, MENSCHENRECHTE, GESETZLICHE GRUNDLAGEN

2.1. Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte ¹

An dieser Stelle ist es sicherlich angebracht, an einige Artikel der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“- Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948 zu erinnern:

„Artikel 1 - Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2 - Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Artikel 3 - Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 7 - Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 12 - Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.“

¹ Dieser Punkt wurde von der Dienststelle für Personen mit Behinderung zusammengestellt.

2.2. Die belgische Verfassung²

Die belgische Verfassung³ gewährt allen belgischen Staatsbürgern gewisse Grundrechte wie z.B.:

„**Artikel 22** - Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Artikel 22bis – Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Artikel 23 - Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;
2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;
3. das Recht auf eine angemessene Wohnung;
4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;
5. das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung.“

Diese Rechte, die in der belgischen Verfassung verankert sind, stehen natürlich auch Personen mit Behinderung zu.

² Dieser Punkt wurde von der Dienststelle für Personen mit Behinderung zusammengestellt.

³ Koordinierte Verfassung Belgiens vom 17. Februar 1994

2.3. Das Nicht-Diskriminierungsgesetz ⁴

Gesetz vom 25. Februar 2003 zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt am 17.03.2003)

Das Gesetz verbietet Diskriminierung in Bezug auf den Zugang zu entlohnter, nicht entlohnter und freiberuflicher Arbeit (einschließlich Auswahl- und Einstellungskriterien, Beförderungsaussichten, Beschäftigungs-, Arbeits- und Lohnbedingungen, Kündigungsverfahren). Darüber hinaus verbietet es aber auch jegliche Diskriminierung im Rahmen der „Lieferung und Zurverfügungstellung von Gütern und Dienstleistungen“ sowie des „Zugangs zu, der Teilhabe an und jede andere Ausübung von einer wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder politischen Aktivität.

Das Gesetz betrifft somit sowohl die Bereiche Beschäftigung und Beruf als auch die Bereiche Wirtschaft, Soziales, Kultur, Mobilität, privater und öffentlicher Transport,

Im privaten Bereich (z.B. im Fall eines Konfliktes zwischen zwei Privatpersonen) findet das Gesetz keine Anwendung.

Artikel 2, § 3 enthält dabei die Kernbestimmung für Personen mit Behinderung:

„Sind angemessene Vorkehrungen für Personen mit Behinderung nicht vorhanden, so liegt eine Diskriminierung im Sinne des vorliegenden Gesetzes vor.

Vorkehrungen, die keine unverhältnismäßige Belastung mit sich bringen oder die von bestehenden Maßnahmen in ausreichender Form aufgefangen werden, stellen angemessene Vorkehrungen dar.“

Das bedeutet also, dass die Tatsache, keine angemessenen Vorkehrungen vorzusehen, dem Prinzip der Gleichbehandlung von Personen mit Behinderung widerspricht und dies einer Form der Diskriminierung gleich kommt.

Wer dieses Gesetz verletzt und Menschen diskriminiert, oder wer sich weigert, angemessene Vorkehrungen zu treffen, kann strafrechtlich verfolgt werden. Verträge, die diskriminierende Klauseln enthalten oder in denen ein oder mehrere Unterzeichnende auf die Rechte verzichten, die ihnen das Nicht-Diskriminierungsgesetz zusichert, sind von Rechts wegen nichtig (das heißt, sie sind nicht gültig und man kann sich nicht auf sie berufen).

⁴ Dieser Punkt wurde von der Dienststelle für Personen mit Behinderung zusammengestellt.

Das Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung bearbeitet Anfragen im Rahmen des Anti-Diskriminierungsgesetzes (auch „Nicht-Diskriminierungsgesetz“ genannt und hat eine Mediationsfunktion.

Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung
Rue Royale 138
1000 Bruxelles
Tel.: 02/212 30 00
Fax: 02/212 30 30
E-Mail: zentrum@cntr.be
Kostenlose Rufnummer für Klagen: 0800/ 14912

2.4. Die verschiedenen Rechtsstatute⁵

Es sei zu erwähnen, dass laut dem belgischen Gesetz jeder Belgier ab seinem 18. Lebensjahr als handlungsfähig betrachtet wird und somit alle Handlungen des bürgerlichen Lebens ausüben kann.

Dennoch kann ein Jeder, manchmal auch von Geburt an, infolge eines medizinischen Leidens eines Tages ganz oder teilweise unfähig sein, seinen Willen auszudrücken.

Hier sieht das Recht, je nach Bedarf, begleitende (assistierende), repräsentative, freiheitseinschränkende bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen vor.



Im Folgenden werden die verschiedenen Unfähigkeitsstatute, die zur Leitung und/oder Verwaltung des Vermögens einer als zu schützend anerkannten Person vorgesehen sind, vorgestellt.

2.2.1. Einsetzung eines Rechtsberaters **(Artikel 513-515 des Zivilgesetzbuches und 1247 des Gerichtsgesetzbuches)**



Für jede Person mit einer psychischen oder leichten geistigen Behinderung oder für jede Person, die nicht in der Lage ist, ihre Güter zu verwalten (die so genannten „Verschwender“), kann ein Beistand (genannt „gerichtlicher Pfleger“) durch das Gericht Erster Instanz auf Anfrage des Ehepartners,

⁵ Dieser Teil stammt aus der Broschüre „Aspects juridiques de la vie affective et sexuelle des personnes handicapées“, die durch die Partner des Netzwerkes „Charte pour agir“ zusammengestellt und durch den „Service bruxellois francophone des personnes handicapées“ und die „Agence wallonne pour l'intégration des personnes handicapées“ veröffentlicht wurde.

eines Anverwandten oder durch den Prokurator des Königs (für jede Person, die weder Ehepartner noch bekannte Anverwandte hat) bezeichnet werden.

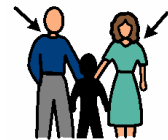
Die geschützte Person kann selber ihre Güter verwalten. Das Gesetz sieht bestimmte Ausnahmen vor, wie z.B. Gerichtsverfahren, Transaktionen, Aufnahme von Krediten, welche nur unter der Voraussetzung, dass ein „gerichtlicher Pfleger“ ernannt wurde, ausgeführt werden dürfen. In Ermangelung dessen kann auf Anfrage des Betreffenden oder seines Beistandes die ohne Beistand ausgeführte Handlung durch einen Richter als „null und nichtig“ erklärt werden.

Diese Maßnahme führt zu einer speziellen und begrenzten Einschränkung der Handlungsfähigkeit.

Konkret bedeutet dies, dass die als geschützt geltende Person gewisse Initiativen ergreifen und Entscheidungen treffen kann. Damit diese jedoch einen gültigen Charakter (im Sinne des Gesetzes rechtskräftig werden) haben, müssen sie vom „gerichtlichen Pfleger“ für gut befunden und gegengezeichnet werden.

Eine Aufhebungsanfrage kann vor dem Gericht Erster Instanz durch den „gerichtlichen Pfleger“ oder durch die Person selber beantragt werden. Letztere kann durch dieses Verfahren ihre Rechtsfähigkeit wiedererlangen.

2.2.2. Die Entmündigung **(Artikel 489-512 des Zivilgesetzbuches und Artikel 1238-1253 des Gerichtsgesetzbuches)**



Die volljährige Person, die sich in einem andauernden Zustand des Schwachsinn (gemeint ist die geistige Beeinträchtigung) oder der Demenz befindet – selbst wenn es in ihrem Zustand lichte Augenblicke gibt – kann durch eine Entmündigung für die Verwaltung ihrer Person und ihrer Güter einer minderjährigen Person gleichgestellt werden.

Der Ehepartner, Anverwandte oder der Prokurator des Königs (für jede Person, die weder Ehepartner noch Anverwandte hat) können ein Entmündigungsverfahren einleiten, indem ein Antrag am Gericht Erster Instanz eingereicht wird.

Wenn die Entmündigung ausgesprochen ist, ernennt der Friedensrichter einen Vormund und einen Gegenvormund entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zur Vormundschaft bei Minderjährigen entsprechend Artikel 388 und Folgende des Zivilgesetzbuches. Der Vormund vertritt den Entmündigten und verwaltet seine Güter.

Die Maßnahme erzeugt eine allgemeine Handlungsunfähigkeit. Folglich kann die entmündigte Person keine Handlung selbstständig ausführen (wie z.B. Kauf oder Verkauf eines Hauses).

Ein Antrag auf Aufhebung kann am Gericht Erster Instanz durch den Vormund, den Gegenvormund oder durch die Person selber eingereicht werden. Die Person kann somit ihre Rechtsfähigkeit wiedererlangen und die Vormundschaft ist beendet, sobald ein entsprechendes Urteil Rechtskraft erlangt.

2.2.3. Die vorläufige Verwaltung **(Artikel 488 bis und folgende des Zivilgesetzbuches)**



Der Friedensrichter kann, auf Anfrage der Person selber, jeder anderen interessierten Person oder des Prokurators des Königs für volljährige Personen, die aufgrund ihres physischen oder geistigen Zustandes ganz oder teilweise, definitiv oder zeitlich begrenzt, nicht in der Lage sind, ihr Vermögen zu verwalten, einen Vermögensverwalter einsetzen.

Die Einsetzung eines Vermögensverwalters ist nur möglich, falls noch kein gesetzlicher Vormund ernannt wurde, zu dessen Aufgaben es ebenfalls gehört, das Vermögen seines Mündels zu verwalten.

Der Vermögensverwalter, der auch der Ehepartner oder Lebenspartner, ein naher Anverwandter oder eine Drittperson der Familie sein kann, hat als Aufgabe, das Vermögen zu verwalten. Je nach Beschluss des Friedensrichters, begleitet (assistiert) oder vertritt er die geschützte Person in allen juristischen Angelegenheiten, die sie zu regeln hat.

Für einige Handlungen, die im Gesetz vorgesehen sind (gerichtliche Schritte einleiten, Hypothekenangelegenheiten, Verkauf von Gütern, ...), muss der Vermögensverwalter die Genehmigung des Friedensrichters anfragen.

Die Unfähigkeit der geschützten Person begrenzt sich auf den Bereich der Güterverwaltung. Sie behält ihre Handlungsfähigkeit für alle Handlungen, zu denen der vorläufige Verwalter nicht beauftragt wurde und für alle Handlungen bezüglich der Verwaltung ihrer Person (z.B. Eheschließung, Scheidung, Adoption, ...)

Wenn Unstimmigkeiten zwischen der geschützten Person und dem Vermögensverwalter auftreten, kann der Friedensrichter durch Schiedsspruch über die jeweiligen Interessen urteilen.

Zu jedem Zeitpunkt kann der Friedensrichter entweder von Amts wegen, oder auf Anfrage der geschützten Person oder auf Anfrage jeder anderen Person sowie des Prokurators des Königs den Auftrag des Vermögensverwalters beenden oder seine Befugnisse abändern.⁶

⁶ Ein Musterantrag auf Bezeichnung eines vorläufigen Verwalters befindet sich im Anhang.

2.2.4. Die verlängerte Minderjährigkeit **(Artikel 487 bis und folgende des Zivilgesetzbuches)**



Jede Person mit Behinderung, die das Alter der Volljährigkeit erreicht, kann in den Stand der verlängerten Minderjährigkeit versetzt werden, falls sie an einer schweren geistigen Rückständigkeit leidet, und diese Behinderung angeboren oder im Kindesalter aufgetreten ist und als dauerhaft und irreversibel anzusehen ist.

Das Gericht Erster Instanz versetzt diese Person in den Stand der verlängerten Minderjährigkeit auf Antrag des Vaters, der Mutter, des Vormundes oder des Prokurators des Königs.

Die Person wird einem Minderjährigen unter 15 Jahren gleichgestellt, was die Verwaltung ihrer Person und ihrer Güter betrifft und bleibt unter der elterlichen Gewalt, die durch eine Vormundschaft ersetzt werden kann, wenn keiner der beiden Elternteile lebt oder wenn diese im Interesse des Minderjährigen erforderlich ist (Artikel 487 quater des Zivilgesetzbuches).

Diese Vormundschaft kann nicht durch eine Person aus dem Umfeld der Einrichtung, in welcher die behinderte Person untergebracht ist, wahrgenommen werden.

Dieser Zustand kann beendet werden, indem die Person selber, die Eltern, der Vormund, jeder andere Anverwandte oder der Prokurator des Königs eine Widerrufungsanfrage vor dem Gericht Erster Instanz einreichen.⁷

2.2.5. Die Internierung zum Gesellschaftsschutz **(Gesetz vom 01. Juli 1964)**



Jede Person, die eine Straftat begeht und die sich in einem Demenzzustand, einem Zustand der geistigen Verwirrtheit oder einem Zustand der geistigen Behinderung befindet und nicht in der Lage ist, ihre eigenen Taten zu beherrschen, zu kontrollieren oder zu verantworten, kann aufgrund einer Entscheidung der Ratskammer oder des Strafgerichtes einer Internierungsmaßnahme unterzogen werden.

Die Internierung gilt für eine unbestimmte Zeit.

Manchmal kann eine freie Regelung der Vertretung der Person in bestimmten, durch das Gesetz festgelegten Handlungen durch die

⁷ Im Anhang befindet sich ein Formular mit allen Angaben, die ein Antrag auf verlängerte Minderjährigkeit enthalten muss.

Gesellschaftsschutzkommission („commission de défense sociale“) oder durch ein Friedensgericht angeordnet werden. In diesen Fällen wird ein Vermögensverwalter eingestellt.

2.2.6. Internierung (Beobachtungsmaßnahme) in einer psychiatrischen Einrichtung

(Gesetz vom 26. Juni 1990 bezüglich des Schutzes der geisteskranken Personen)



Diese Maßnahme ermöglicht aufgrund einer Entscheidung des Friedensgerichts eine zwangsweise Hospitalisierung einer geisteskranken [d.h. psychisch kranken] Person in einer psychiatrischen Einrichtung, insofern die Person ihre Gesundheit und Sicherheit gefährdet, bzw. eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die Integrität eines anderen darstellt.

Der Verbleib in einer psychiatrischen Einrichtung kann nach der Beobachtungsphase verlängert werden, wenn der Zustand der Person dies rechtfertigt. Die Person kann auch, wenn ihr Zustand es erlaubt, in einem familiären Umfeld behandelt werden.

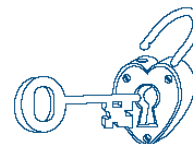
Diese Maßnahme hat jedoch keinen Einfluss auf die (juristische) Handlungsfähigkeit der Person betreffend die Verwaltung ihrer Güter. Sie schränkt aus Gründen des Schutzes der Person lediglich ihre physische Autonomie ein.

Die betroffene Person steht hierdurch unter der Verantwortung der Ärzte, die für ihre Behandlung bestimmt wurden.

Der Friedensrichter kann, wenn er beauftragt wird, die Situation zu behandeln und es für notwendig erachtet, die Initiative ergreifen, für die Person einen vorläufigen Verwalter zu bezeichnen, indem er die entsprechende Prozedur selber einleitet.

3. SCHWEIGEPFLICHT, VERTRAULICHKEIT, BERUFSGEHEIMNIS - ERKLÄRUNGEN ZU EINIGEN WICHTIGEN BEGRIFFEN⁸

Das Berufsgeheimnis und das geteilte Berufsgeheimnis spielen eine große Rolle in der alltäglichen praktischen Arbeit. Daher werden deren genaue Bedeutung und Tragweite hier detailliert geschildert.



3.1. Das Berufsgeheimnis

Die Basisregelung: Artikel 458 des belgischen Strafgesetzbuches

„Die Ärzte, Chirurgen, Gesundheitsbeamte, Apotheker, Hebammen und jede andere mitwissende Person, die durch ihre Stellung oder ihren Beruf in Kenntnis von vertraulichen persönlichen Angaben sind und diese enthüllt haben, werden mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis sechs Monaten und zu einer Geldstrafe von hundert Euro bis zu fünfhundert Euro bestraft (diese Beträge werden um die gesetzlichen Zuschlagszehntel erhöht, d.h. zur Zeit um fünf multipliziert) – es sei denn, sie legen Zeugnis vor Gericht ab oder in den Fällen, in denen das Gesetz sie zur Mitteilung des Geheimnisses verpflichtet.“



Wer ist betroffen ... und worum handelt es sich bei den vertraulichen persönlichen Angaben?

1. Es handelt sich um Geheimnisse, die dem Geheimnisträger anlässlich der Ausübung seines Berufes anvertraut wurden oder die im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes stehen. Außerdem sind nur die Geheimnisse betroffen, deren Preisgabe zum Nachteil des Patienten führen. Es ist nicht entscheidend, ob das, was anvertraut wird, formell als „Geheimnis“, „vertrauliche Mitteilung“, „Enthüllung“, ... bezeichnet wird. Entscheidend ist, dass es sich um vertrauliche persönliche Angaben handelt, für den es einen Grund gibt, sie geheim zu halten. Entweder handelt es sich um eine Enthüllung, die mit dem ausdrücklichen Vermerk, dass sie geheim gehalten werden muss, gemacht wurde. Oder es handelt sich um einen Sachverhalt, der von selbst erfordert, dass er geheim gehalten werden muss.

⁸ Dieser Teil stammt aus der Broschüre „Aspects juridiques de la vie affective et sexuelle des personnes handicapées“, die durch die Partner des Netzwerkes „Charte pour agir“ zusammengestellt und durch den „Service bruxellois francophone des personnes handicapées“ und die „Agence wallonne pour l'intégration des personnes handicapées“ veröffentlicht wurde.

2. All jene, deren Beruf oder Stellung sie in Situationen versetzen, in denen ihnen vertrauliche persönliche Angaben anvertraut werden können, sind durch die Strafgesetzgebung betroffen.
Ob die ausgeübte Tätigkeit desjenigen, dem vertrauliche persönliche Angaben anvertraut werden, entlohnt oder nicht entlohnt wird, hat keinen Einfluss auf die Anwendung der Gesetzgebung.

Unterscheidung zwischen Berufsgeheimnis und ...

... „**Zurückhaltungs- und Diskretionspflicht**“: beziehen sich eher auf eine Haltung, ein Verhalten und die Zurückhaltung, die im Rahmen der Ausübung eines Berufes oder einer Tätigkeit geboten ist. Diese Verhaltensweisen sind u.a. im Rahmen der Berufsdeontologie vorgeschrieben.

Wenn die Nicht-Wahrung des Berufsgeheimnisses zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen kann, wird die Nicht-Beachtung der Zurückhaltungs- und Diskretionspflicht von einer sozialen Missbilligung bis hin zu Sanktionen seitens des Arbeitgebers bzw. des Berufsverbandes führen und, im Falle eines Schadens, zur Auszahlung eines Schadensersatzes.

3.2. Das Geteilte Geheimnis

Sehr oft und insbesondere im institutionellen Rahmen, kann eine kohärente und gute Arbeit nur durch Teamarbeit entstehen.

Die Zusammensetzung des Teams ist je nach Aufgabe unterschiedlich.



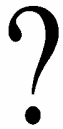
So ist es möglich, dass gewisse, bis dahin nur durch eine Person bekannte private Informationen im Interesse des Betroffenen im Team (mit-) geteilt oder ausgetauscht werden.

Diese Kommunikation muss jedoch auf die Inhalte und Gegebenheiten beschränkt bleiben, die unbedingt im Interesse der Person Kollegen mitgeteilt werden müssen.

Einige Richtlinien sollten im Hinblick auf einen guten Informationsaustausch im Team beachtet werden:

- wenn möglich, im Vorfeld den Betroffenen, ggf. die Familie über den Informationsaustausch im Team informieren (die Ziele, die Vorteile und Grenzen des Austausches verdeutlichen) und das Einverständnis einholen.
- die Informationen ausschließlich mit den Personen teilen, die aufgrund ihrer Tätigkeit bzw. aufgrund ihres Berufes dem Berufsgeheimnis unterliegen und die den gleichen Auftrag für den Betroffenen verfolgen.
- regelmäßig und gemeinsam neu definieren, was unter einer angepassten Vorgehensweise, entsprechend dem spezifischen Aufgaben-

bereich eines jeden, zu verstehen ist, um somit das Routinerisiko zu vermeiden.



4. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN



4.1. Fragen, die Personen mit Behinderung sich stellen

Habe ich das Recht, meinen Vermögensverwalter selbst zu wählen?

Kann ich den Vermögensverwalter wechseln, wenn ich nicht zufrieden mit seiner Arbeit bin?



Die Person hat nicht das Recht, den Vermögensverwalter selbst zu wählen, kann aber dem Richter eine Person ihrer Wahl vorschlagen. Wenn die Prozedur der Vermögensverwaltung läuft, kann der Friedensrichter ersucht werden, den Vermögensverwalter zu ersetzen, insofern dieser seinem Auftrag nicht gerecht wird.

Welche Rolle übernimmt der Vermögensverwalter, wenn ich ein Kind habe? Welche Rechte hat er bezüglich meines Kindes und den finanziellen Ausgaben, die ich für dieses tätige?

Hat mein Kind den gleichen Vermögensverwalter wie ich?



Die elterliche Autorität obliegt der Person mit Behinderung. Der Vermögensverwalter ist lediglich für die Verwaltung der Güter zuständig. Das Kind hat keinen Vermögensverwalter (außer wenn die Mutter als unfähig anerkannt und zuvor womöglich ein Vormund für das Kind ernannt wurde).

Im Fall eines Interessenkonfliktes zwischen dem Minderjährigen und der Mutter oder dem Vater, kann der Richter einen Ad-hoc-Vormund bestellen. Dieser Vormund vertritt den Minderjährigen im Streitfall.

Wenn ich unter dem Statut der Vermögensverwaltung stehe, kann ich einen Ehevertrag schließen (oder eine andere Form des vertraglichen Zusammenlebens)?



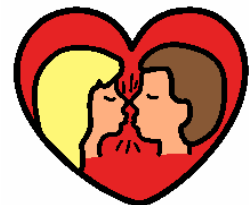
Der Artikel 8 §3 des Gesetzes vom 03.05.2003 zur Abänderung der Gesetzgebung zum Schutze der Güter von Personen, die nicht in der Lage sind, ihr Vermögen zu verwalten, besagt: „Die betreute Person ist fähig, einen Ehevertrag zu schließen und ihren ehelichen Güterstand, mit der Unterstützung des gesetzlichen Vertreters und nach Erlaubnis des Friedensrichters, auf Basis des durch den Notar festgelegten Projektes abzuändern.

Ich plane ein Zusammenleben mit meinem Partner. Welches Gewicht hat der Vermögensverwalter in Bezug auf diese Entscheidung (Unkosten, die mit dieser Entscheidung zusammenhängen: Einrichtung der Wohnung, gemeinsame Kosten, ...)? Kann der Vermögensverwalter aufgrund der entstehenden finanziellen Belastung das Zusammenziehen verbieten?



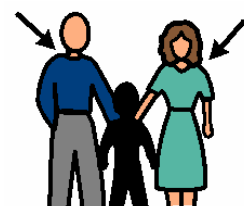
Die Aufgaben des Vermögensverwalters sind auf die Verwaltung der Güter begrenzt. Die Person mit Behinderung behält die Fähigkeit, über ihre eigene Person zu verfügen, u.a. über die Freiheit, mit jemandem zusammenzuziehen. Der Vermögensverwalter wird natürlich für die finanziellen Interessen der Person Sorge tragen und wird den finanziellen Rahmen entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel für die Wohnungssuche und -einrichtung abstecken. Im Streitfall zwischen Person mit Behinderung und Vermögensverwalter kann der Friedensrichter zu Rate gezogen werden, um eine Lösung zu finden.

Wenn ich unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit stehe, kann man mir dann verbieten, einen Freund oder eine Freundin zu treffen oder eine Liebesbeziehung zu führen und Geschlechtsverkehr zu haben? Wenn man mir eine Beziehung erlaubt, kann man mir trotzdem bestimmte Regeln auferlegen? (z.B. Du darfst deine Freundin treffen, aber nicht anfassen ...)



Man darf einer Person nicht verbieten, einen Freund oder eine Freundin zu haben, und mit diesem/dieser eine Liebesbeziehung zu führen, aber man darf den Geschlechtsverkehr zum Schutze der Person verbieten. Daher ist es sehr wichtig, dass Eltern oder Vormund, Dienste und Einrichtungen ihrer Informationspflicht über Verhütung und Prävention von Krankheiten, die sexuell übertragbar sind, gegenüber der Person mit Behinderung wahrnehmen.

Wenn ich ein Problem in einem Dienst oder einer Einrichtung habe, der/die mich beherbergt oder beschäftigt, muss dieser Dienst oder diese Einrichtung meine Eltern benachrichtigen oder muss das Problem mit mir geregelt werden, ohne meine Familie zu informieren?



- Wenn die Person unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit steht, muss der Dienst oder die Einrichtung die Eltern bzw. den Vormund benachrichtigen. Die Person mit Behinderung steht unter elterlicher Gewalt, weil sie bezüglich der Verwaltung ihrer Güter und ihrer Person wie ein Kind unter 15 Jahren betrachtet wird.
- Wenn die Person unter dem Statut der Vermögensverwaltung steht, muss der Dienst oder die Einrichtung direkt mit dem Betroffenen reden – insofern das Problem die Personenverwaltung betrifft. Handelt es sich um eine Angelegenheit der Güterverwaltung, so ist der Vermögensverwalter zu informieren. Aufgrund der Bestimmung von Artikel 488 bis, c informiert der Vermögensverwalter die betroffene Person über die durch ihn getroffenen Maßnahmen.
- Wenn die Person unter keinem Statut steht und somit volljährig ist, muss der Dienst oder die Einrichtung das Problem mit der Person mit Behinderung regeln, vorerst ohne die Familie zu informieren.

Muss ich meinem Vermögensverwalter gegenüber alle finanziellen Ausgaben, die mit meinem sexuellen und affektiven Leben verbunden sind, rechtfertigen (z.B. Kauf von Verhütungsmitteln usw.)?



Nein, denn diese Ausgaben fallen in den Bereich des Taschengeldes (das zur freien Verfügung der Person stehen muss) oder der medizinischen Ausgaben.

Welches sind Ausgaben, die zum Taschengeld zählen und welche nicht?



Taschengeld kann für die Freizeitgestaltung, Ankauf von Handy-Karten, Spielen, Zeitschriften, ... frei verwendet werden.

Es sei zu vermerken, dass für alle Personen die eine Einrichtung (Wohnheim, Tagesstätte oder Wohnressource) der Deutschsprachigen Gemeinschaft besuchen, das Taschengeld einer Reglementierung in Form eines Erlasses unterliegt. Im Artikel 5 § 2 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung der Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung vom 21.02.1996 wird Folgendes festgehalten: „Der behinderten Person muss ein Betrag von mindestens 153,88 €⁹ pro Monat zur freien Verfügung stehen.“¹⁰

⁹ Dieser Betrag ist indexgebunden.

¹⁰ Dieser Punkt wurde von der Dienststelle für Personen mit Behinderung zusammengestellt.

Dürfen die verschiedenen Teammitglieder über meine Person austauschen, ohne dass sie mich in die Besprechungen einbeziehen? Dürfen diese gleichen Personen in meiner Anwesenheit untereinander über mich reden?



Die verschiedenen Teammitglieder dürfen grundsätzlich über eine Person mit Behinderung reden, ohne sie einzubinden. Jedoch dürfen sie vertrauliche persönliche Angaben nur unter der gleichzeitigen Berücksichtigung der fünf folgenden Bedingungen mit anderen teilen:

- die Zustimmung der Person mit Behinderung einholen, insofern sie in der Lage ist, ihre Zustimmung zu geben;
- den Austausch auf die Informationen begrenzen, die unbedingt erforderlich sind, um den gemeinsamen Arbeitsauftrag durchführen zu können;
- die Informationen ausschließlich mit den Personen teilen, die ebenfalls aufgrund ihrer Tätigkeit, bzw. aufgrund ihres Berufes dem Berufsgeheimnis unterliegen;
- die Informationen ausschließlich mit den Personen teilen, die ebenfalls den gleichen Auftrag haben;
- die Person mit Behinderung, bzw. die Familie, wenn es sich um Personen handelt, die unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit stehen, im Vorfeld über den Informationsaustausch informieren sowie mitteilen, was und mit wem ausgetauscht wird.

Jedoch empfiehlt die Dienststelle für Personen mit Behinderung, die Person mit Behinderung so oft wie möglich in die Gespräche einzubeziehen und darauf zu achten, dass die Kommunikation mit den Fähigkeiten der Person mit Behinderung übereinstimmt.¹¹

Müssen alle Teammitglieder des Dienstes oder der Einrichtung über meinen Gesundheitszustand und die Inhalte meines persönlichen Dossiers in Kenntnis gesetzt werden?

Nein. Jeder Informationsaustausch muss die o.e. Bedingungen erfüllen.

¹¹ Diese Empfehlung wurde von der Dienststelle für Personen mit Behinderung hinzugefügt.



4.2. Fragen, die Eltern sich stellen

Müssen wir alle Informationen betreffend den Gesundheitszustand unseres Kindes dem aufnehmenden Dienst bzw. den aufnehmenden Einrichtungen weiterleiten?



Wenn die Person mit Behinderung unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit steht, befindet sie sich unter der Verantwortung der Eltern, bzw. des Vormundes. Diese können, aber müssen nicht, die Informationen betreffend den Gesundheitszustand des Kindes zu therapeutischen Zwecken weiterleiten. Sie müssen jedoch als verantwortungsbewusste Personen gegenüber Drittpersonen handeln, denn die Person mit Behinderung ist nicht in der Lage diese Verantwortung für sich selbst zu übernehmen.

Handelt es sich hingegen um eine Person, die unter dem Statut der Vermögensverwaltung steht oder die unter keinem Statut steht, so ist sie es selbst, die entscheidet, welche Informationen weitergeleitet werden.

Es ist wichtig, die gesetzlichen Bestimmungen über die Patientenrechte zu erwähnen. Diese erlauben es dem Patienten, eine Person seines Vertrauens zu bestimmen, der alle oder gewisse Informationen über seinen Gesundheitszustand mitgeteilt werden. Diese Person darf den Patienten ebenfalls bei der Einsicht seiner medizinischen Akte begleiten (Gesetz vom 22. August 2002).

Dürfen wir anfechten, dass Berichte mit persönlichen Daten über unser Kind ohne unser Einverständnis von Dienst zu Dienst weitergeleitet werden?



Ja, insofern die Person mit Behinderung unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit steht.

Wenn die Person mit Behinderung unter dem Statut der Vermögensverwaltung oder unter keinem Statut steht, ist sie die Einzige, die dies anfechten kann.

Müssen die Dienste bzw. die Einrichtungen uns informieren, wenn medizinische Untersuchungen bei unseren Kindern durchgeführt werden oder dürfen sie sich auf das Berufsgeheimnis berufen?



Das Gesetz vom 22. August 2002 bezüglich der Patientenrechte sieht vor, dass die Rechte, die sich aus dieser Gesetzgebung ergeben (Qualität der Pflege, freie Wahl des Dienstleistungserbringers, Information, Einverständnis, ...) durch die Person selbst ausgeübt werden, bzw. durch den

Vormund oder die Eltern, insofern die Person unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit steht (Artikel 13 § 1.). Die Patienten müssen werden entsprechend ihrem Verständnisvermögen einbezogen (Artikel 13 § 2.) werden.

Die Dienste und Einrichtungen müssen die Eltern nicht über die Inhalte der medizinischen Untersuchungen informieren, denn sie sind selber nicht befugt, über diese informiert zu sein, da die Beziehung Patient – Arzt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt.

Sind die Dienste oder Einrichtungen gezwungen, uns über alle Aktivitäten oder Kontakte zu anderen (z.B. Freizeit, Freundschaften, Liebesbeziehung) unseres Kindes zu informieren?



Nein, die Dienste und Einrichtungen unterliegen der Schweigepflicht oder sogar dem Berufsgeheimnis.

Es ist wichtig zu verdeutlichen, dass – auch wenn das Gesetz nicht sagt, was zum „Geheimnis“ gehört – im Allgemeinen festgehalten werden kann, dass all das geheim zu halten ist, was die Person (Inhaber der vertraulichen persönlichen Angaben) geheim halten möchte. Oder wenn es in ihrem Interesse ist, es geheim zu halten.

Kann mein Sohn, meine Tochter inhaftiert werden, wenn sie oder er ein Delikt oder ein Verbrechen begeht?



Ob die Person mit Behinderung unter einem spezifischen Statut steht oder nicht, kann jeder Person, die ein Verbrechen oder ein Delikt begeht und sich in einem Demenzzustand oder einem Zustand der Geistesstörung befindet, der sie unfähig macht, ihre Handlungen selbst zu kontrollieren, aufgrund einer Entscheidung der Ratskammer oder des Strafgerichts eine Internierungsmaßnahme auferlegt werden (Gesetz zum Schutz der Gesellschaft vom 1. Juli 1964).

In diesem Fall wird die Person vor jeglichen strafrechtlichen Folgen bewahrt.

Die Dauer der Internierungsmaßnahme ist nicht vorbestimmt.



4.3. Fragen, die Dienste und Einrichtungen sich stellen

Wo liegt die Grenze zwischen Berufsgeheimnis und der Verantwortung des Erziehungs- und Begleitpersonals, Informationen weiterzuleiten?



Wir verweisen hier auf den Artikel 458 des belgischen Strafgesetzbuches, dessen Inhalte unter Punkt „2.4.1. Berufsgeheimnis“ nachzulesen sind.

Demzufolge sieht das Gesetz zwei Ausnahmen vor:

- wenn der Mitwisser eines „Geheimnisses“ vor Gericht aussagen muss, darf er (muss aber nicht) dem Richter vertrauliche persönliche Angaben, die im Normalfall dem Berufsgeheimnis unterliegen, enthüllen;
- wenn der Mitwisser eines „Geheimnisses“ durch das Gesetz dazu gezwungen wird, dies zu enthüllen.

Die Gerichte geben ihre Zustimmung, dass vertrauliche persönliche Angaben enthüllt werden können, insofern dies dazu dient, vor einer unmittelbar bevorstehenden und unwiderruflichen Gefahr zu schützen, insofern es keine andere Möglichkeit gibt, hiervon zu schützen.

Die Gerichte entbinden vom Berufsgeheimnis, insofern dadurch vor einer unmittelbar bevorstehenden und unwiderruflichen Gefahr geschützt werden kann und es keine andere Möglichkeit gibt, sie abzuwenden.

Wo endet das Berufsgeheimnis bei der Informationsweitergabe an Eltern und Angehörige (z.B. Arztbesuch, ...)?

Das Berufsgeheimnis muss gewahrt werden. Was den Besuch beim Arzt anbelangt, so darf der Besuch mitgeteilt werden, jedoch unterliegen die Inhalte des Besuches der ärztlichen Schweigepflicht zwischen Patient und Arzt, sodass auch der Dienst bzw. die Einrichtung über die Inhalte nicht informiert sein darf.

Wenn die Person mit Behinderung (die unter dem Statut der Vermögensverwaltung steht) von den Eltern oder vom Vermögensverwalter Regelungen oder Einschränkungen im privaten Leben auferlegt bekommt, welche Rolle kann ein Dienst spielen?

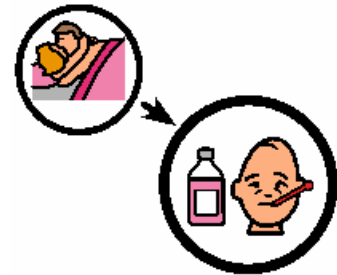


Der Vermögensverwalter kümmert sich um die Güter der Person, darf aber nicht das Privatleben der Person bestimmen.

Die Person mit Behinderung ist volljährig und darf in ihrem Privatleben nicht eingeschränkt werden, außer wenn Vermögensinteressen betroffen sind.

Den Diensten und Einrichtungen obliegt es, jeden an diese Prinzipien zu erinnern und sie haben die moralische Pflicht, die Person mit Behinderung zu befähigen, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Wenn ein Bewohner an einer übertragbaren Krankheit (durch Blutkontakt oder durch Geschlechtsverkehr) erkrankt ist, darf dies dem Team vorenthalten werden? Wenn die Informationen ausschließlich dem medizinischen Personal mitgeteilt werden, wie steht es um die Teammitglieder, die gewisse medizinische Leistungen erbringen?



Das Gesetz vom 22. August 2002 bezüglich der Patientenrechte sieht vor, dass die Rechte, die sich aus dieser Gesetzgebung ergeben (Qualität der Pflege, Wahl des Dienstleistungserbringers, Information, Einverständnis, ...) durch den Vormund oder durch die Eltern ausgeübt werden, insofern die Person unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit steht (Artikel 13 § 1.). Die Patienten sind trotzdem entsprechend ihrem Verständnisvermögen einzubeziehen (Artikel 13 § 2.).

Die Person mit Behinderung, die unter dem Statut der Vermögensverwaltung steht, ist nicht unfähig, ihre Person zu verwalten und wahrt ihre Patientenrechte. Sie übt also ihre Rechte selbstständig aus.

Folglich können allein die Personen oder der Vormund, bzw. die Eltern (im Falle einer verlängerten Minderjährigkeit), die die Information besitzen, entscheiden, ob die vertraulichen persönlichen Angaben geteilt werden müssen und somit das gesamte Krankheitsbild dem Team mitgeteilt wird. Eine derartige Mitteilung ist nicht immer sinnvoll ...

Zusätzlich sei zu vermerken, dass jeder professionelle Mitarbeiter eines Dienstes bzw. einer Einrichtung für sich selbst verantwortlich ist und dafür sorgen muss, dass er zur Ausübung seines Berufes alle elementaren Hygieneschutzmaßnahmen, die für diese erforderlich sind, anwendet (u.a. siehe Rundschreiben der Dienststelle Nr. 28 vom 01.02.1995 bezüglich der Empfehlung der Hepatitis-B-Impfung).

Inwiefern kann ein Dienst bzw. eine Einrichtung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn ein Bewohner – Besucher oder eine Erziehungs- bzw. Begleitperson innerhalb des Hauses an einer durch Blutkontakt übertragbaren Krankheit angesteckt wird?



Der Dienst bzw. die Einrichtung kann nicht zur Verantwortung gezogen werden, insofern alle vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen zur Prävention der durch Blut übertragbaren Krankheiten, getroffen wurden, und regelmäßig Informationen zu den Hygieneschutzmaßnahmen erteilt werden.

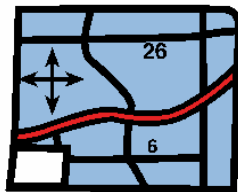
Wo endet das Berufsgeheimnis bei der Informationsweitergabe an Eltern und Angehörige (z.B. Arztbesuche)?



Das Berufsgeheimnis muss gewahrt werden. Was den Besuch beim Arzt anbelangt, so darf der Besuch mitgeteilt werden, jedoch unterliegen die Inhalte des Besuches der ärztlichen Schweigepflicht zwischen Patient und Arzt, sodass auch der Dienst bzw. die Einrichtung über die Inhalte nicht informiert sein darf.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN¹²

Die in den vorangehenden Seiten erwähnten internationalen Konventionen besagen zusammengefasst, dass jeder Person, sei sie behindert oder nicht-behindert, folgende unantastbaren Grundrechte zustehen:



- das Grundrecht auf ein Privatleben;
- das Grundrecht auf Leben;
- das Grundrecht auf Familienleben;
- das Grundrecht auf Integrität und Unantastbarkeit des menschlichen Körpers;
- das Grundrecht auf „Familienleben und freie Entfaltung des Persönlichkeit“.

Eltern, Vormünder oder Einrichtungen, die mit der Erziehung von Personen mit Behinderung beauftragt sind, haben nicht das Recht, die Freiheit des behinderten Menschen zu beeinträchtigen, insofern der behinderte Mensch weder sich selbst noch einen anderen bei der Ausübung dieser Rechte gefährdet. Ebenfalls sollte vermieden werden, den Kontakt mit anderen Menschen zu verbieten, sie einzusperrern oder sie gegen ihren Willen zu sterilisieren. Sie sollten.

Diese Rechte, die jeder menschlichen Person zustehen sollten, werden durch internationale Konventionen geschützt und gehören zu ihren unveräußerlichen Rechten als Person, deren freie Entfaltung auch auf diesem Gebiet nicht willkürlich eingeschränkt werden darf.

Auch der Umstand, dass eine gerichtlich in den Zustand der verlängerten Minderjährigkeit versetzte Person rechtlich einem Minderjährigen unter 15 Jahren gleichgestellt ist, sollte nichts an den o.e. Rechten ändern.

Die gesetzlichen Bestimmungen der belgischen Gesetzgebung bezüglich der verlängerten Minderjährigkeit verfolgen das Ziel, den behinderten Menschen zu schützen (u.a. vor sexuellem Missbrauch) und können nicht dazu verwendet werden, ihn in seinen grundlegenden Rechten als Mensch einzuschränken.

¹² Dieser Punkt wurde von der Dienststelle für Personen mit Behinderung zusammengestellt.

6. SCHLUSSBEMERKUNG

Die Teile und Punkte dieser Broschüre, die wie folgt gekennzeichnet sind „Dieser Teil stammt aus der Broschüre „Aspects juridiques de la vie affective et sexuelle des personnes handicapées“, die durch die Partner des Netzwerkes „Charte pour agir“ zusammengestellt und durch den „Service bruxellois francophone des personnes handicapées“ und die „Agence wallonne pour l'intégration des personnes handicapées“ veröffentlicht wurde.“, sind Auszüge aus der Broschüre „Aspects juridiques de la vie affective et sexuelle des personnes handicapées“, die durch die „Agence wallonne pour l'Intégration des Personnes handicapées“ veröffentlicht wird. An der Erstellung dieser Broschüre waren folgende Einrichtungen bzw. Personen beteiligt: AWIPH (V. Cowez, N. Vanderniepen), les Hautes Ardennes (Ph. Périlleux), le Mouvement Personne d'abord (C. Bonhomme, D. Tychon, F. Dardenne), Saint-Lambert (V. Daix), H.A.I.M. (C. Orban), AFRAHM (D. Dupont, V. Dardenne), COCOF (Ph. Mertens), Begleitzentrum Griesdeck (M. Nyssen), F. Cornet und Fr.-J. Warlet.

Die Teile und Punkte dieser Broschüre, die wie folgt gekennzeichnet sind *„Dieser Punkt wurde von der Dienststelle für Personen mit Behinderung zusammengestellt und hinzugefügt.“* wurden spezifisch seitens der Dienststelle für die deutschsprachige Broschüre erstellt und sind in der französischen Ausgabe dieser Broschüre nicht wiederzufinden. Es sei ebenfalls zu vermerken, dass die durch die Dienststelle für Personen mit Behinderung erstellten Teile und Punkte, die rechtliche Aspekte betreffen, durch die Staatsanwaltschaft Eupen gutgeheißen worden sind.

7. ANHÄNGE

Der Antrag auf verlängerte Minderjährigkeit

Der Antrag auf verlängerte Minderjährigkeit muss folgende Angaben enthalten:

1. Datum (Tag, Monat, Jahr)
2. Bezeichnung des Gerichts: Gericht Erster Instanz in
3. Name, Vorname, Beruf, Wohnsitz, Eigenschaft (Eltern, Vormund, Verwandter, ...) des/der Antragsteller(s)
4. Gegenstand des Antrags: Verlängerte Minderjährigkeit
5. Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnsitz der betroffenen Person
6. Begründung: Warum wird der Antrag eingereicht?
7. Unterschrift des/der Antragsteller(s) oder von dessen/deren Rechtsanwalt

Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die nicht älter als 15 Tage alt sein darf und den Geisteszustand des Betroffenen beschreibt.

Antrag
auf Bezeichnung eines vorläufigen Verwalters
(Artikel 488-bis des Gerichtsgesetzbuches)

, den

An den Herrn Friedensrichter des Kantons.....

Sehr geehrter Herr Friedensrichter,

der (die) Unterzeichnete

Name:

Vorname:

Beruf:

Wohnsitz:

Verwandtschaftsgrad mit oder Art

der Beziehung zu der betroffenen Person:

ist der Meinung, dass die nachgenannte Person auf Grund ihres Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage ist ihre Güter selber zu verwalten und beantragt aus Anwendung des Gesetzes vom 18. Juli 1991 die Bezeichnung eine **vorläufigen Verwalters** für Herrn / Frau

Name:

Vorname:

Geburtsort und -datum:

Wohnort:

Offizieller Wohnsitz:

Name und Vorname, Wohnort bzw. Wohnsitz des Vaters:

Name und Vorname, Wohnort bzw. Wohnsitz der Mutter:

Name und Vorname des Ehepartners, des gesetzlich zusammenwohnenden Partners, bzw. der Person mit welcher die vorgenannte betroffene Person in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenwohnt:

(Gegebenenfalls) Name, Vorname und Wohnsitz der volljährigen Kinder, der Großeltern, der volljährigen Geschwister:

Der Antrag ist wie folgt begründet¹³:

¹³ Begründung anführen, weshalb der Antrag gestellt wird

Zur Unterstützung meines Antrages füge ich beiliegende ausführliche ärztliche Bescheinigung¹⁴

von Dr. med. ¹⁵

vom¹⁶

bei.

Ich füge dem Antrag ebenfalls eine Wohnort- bzw. Wohnsitzbescheinigung der betroffenen Person¹⁷ und eine kurze Zusammenfassung ihres Vermögens bei.¹⁸

Die betroffene Person kann ihren Aufenthaltsort verlassen – nicht verlassen (*nicht Zutreffendes streichen*).

Ich beantrage ausdrücklich dass das Urteil vorläufig vollstreckbar erklärt wird.

Hochachtungsvoll

(Unterschrift)

¹⁴ Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 15 Tage sein. Sie muss den Gesundheitszustand der betroffenen Person beschreiben und den Einfluss erklären, den der Gesundheitszustand auf die Fähigkeit der betroffenen Person hat, ihr Vermögen selber zu verwalten. Auch muss der Arzt angeben und begründen, ob die betroffene Person in der Lage ist, einen Rechenschaftsbericht betreffend die Verwaltung ihrer Güter durch den vorläufigen Verwalter zu verstehen. Ferner muss der Arzt bescheinigen, ob die betroffene Person in der Lage ist, ihren Aufenthaltsort zu verlassen, und ob es angesichts des Gesundheitszustandes der betroffenen Person angebracht ist, dass diese ihren Aufenthaltsort verlässt.

¹⁵ Name, Vorname und Anschrift des Arztes. Der Arzt darf weder mit den Antragstellern noch mit der betroffenen Person verwandt oder anverwandt sein, und darf in keinerlei Weise mit der Einrichtung verbunden sein, in welcher die betroffene Person sich befindet.

¹⁶ Datum der ärztlichen Bescheinigung

¹⁷ Diese ist bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes der betroffenen Person zu beantragen

¹⁸ Immobilien, Mobilien, Bankkonten, Einkünfte

Herausgeber:



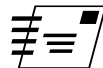
Dienststelle für Personen mit Behinderung

Vennbahnstrasse 4/4
4780 ST.VITH



Tel.: 080/22.91.11

Fax: 080/22.90.98



E-Mail: info@dpb.be

Webseite: www.dpb.be



In Zusammenarbeit mit:



Begleitzentrum Griesdeck



Agence Wallonne
Pour l'Intégration
des Personnes Handicapées

Commission communautaire française
Service bruxellois francophone
des personnes handicapées



Inhalt / Layout: Marinette Nyssen, Beraterin SENS
Bettina Heinen, Sozialpädagogin
Christophe Ponkalo, Dienstleiter